

starken Ausnahmecharakter zuzuschreiben. Solcher wird vollends deutlich, wenn R. Schmidt in seiner zusammenfassenden Schlußbetrachtung betont, Heinrich II. habe den Umritt unternommen, „um König zu werden, und zwar dadurch, daß er die einzelnen Stammesgebiete der Reihe nach aufsuchte, mit dem Ziel, sich in jedem wählen oder anerkennen zu lassen. In seinem Falle gehört der Umritt nicht nur als ein Glied zur Kette der Königserhebung; Königserhebung und Umritt fallen vielmehr zusammen“^{*)}. Mit dieser Ansicht wird die konstitutive Bedeutung der Königswahl und der förmlichen Königserhebung (in Mainz) so stark relativiert, daß Schmidt nicht nur eine Gegenposition zu Lintzel einnimmt, sondern auch die Mitteische Vorstellung von der Thronerhebung des deutschen Königs als einer Kette von Handlungen, in der die Königswahl nur ein Glied ist, wird hier weit verlassen. Was aber war Heinrich II., als er nach dem 7. Juni 1002 die Stadt Mainz verließ? Noch *dux*? oder ein *rex futurus*, vielleicht sogar schon *rex*? — Nach R. Schmidt unternahm der Bayer jetzt den Umritt, „um König zu werden“ (!).

Das angeschnittene Problem ist deutlich und braucht nicht mehr vertieft zu werden. Nötiger wäre ein erneuter Versuch, die Vorgänge um die Herrschaftsnachfolge Ottos III. zu interpretieren, um nach Möglichkeit auch die Ansicht Lintzels zu prüfen, wenngleich eingeschränkt werden muß, daß sich die Frage nach einem exemplarischen Charakter dieser Wahl im Grunde nur dann stellen ließe, wenn mindestens die deutschen Königswahlen von 919—1024 vergleichend mitbetrachtet würden, was hier jedoch nicht geschehen kann.

1.

Ausgangspunkt für die Betrachtung der Herrschaftsnachfolge im Jahre 1002 ist der frühe Tod Ottos III. am 23. oder 24. Januar des gleichen

gewählt („Sächsischer Fürstentag, Wahl Heinrichs“; Nr. 1483 tt) und am 7. Juni dann in Mainz „zum König gewählt...“ worden (Nr. 1483 yy), auf einem thüringischen Fürstentag gab es eine „Wahl Heinrichs“ (Nr. 1493 a) und am 25. Juli fand schließlich auch in Merseburg ein jetzt „sächsischer Fürstentag“ mit der „Wahl Heinrichs“ statt (Nr. 1493 c). Ganz offensichtlich meinen alle vier Stellen den gleichen Vorgang (Nr. 1498 a und 1504 a werden allerdings nicht als Wahl angesprochen). Wer weiß, wie kompliziert die entsprechende Terminologie der Quellen bei mittelalterlichen Königswahlen sein kann, wird an den zitierten Regestenteilen kaum Anstoß nehmen. Doch sind sie gleichwohl angemessen formuliert oder steckt in ihnen nicht ein zusätzlicher Verwirrungsfaktor?

^{*)} Schmidt, Königsumritt S. 231.